2. dass in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Grossmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten

unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen

Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Amtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Art. 6. Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegirten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontroliren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegirten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

Art. 7. Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausche der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Ver-

trages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden. Sobald der Fürst eingesetzt sein wird, soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuss seiner Autonomie gelangen.

Art. 8. Die Handels- und Schiffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und
der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden,
werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese
micht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum

gehenden Waaren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen